

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ IV.

ausgegeben und versendet am 15. April 1918.

Abonementspreis vierteljährig 3 Kr.

33.

Wechsel des Kreiskommandanten-Stellvertreter.

Das k. u. k. Armeeoberkommandanten M V. hat den Kreiskommandanten Stellvertreter k. u. k. Major Rudolf Nosalek in gleicher Eigenschaft zum Kreiskommando Pinczów transferiert und den k. u. k. Major d. R. Alexander Carapęt mit der Stellvertretung des Kreiskommandanten von Biłgoraj betraut.

34.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf A. O. K. Q. Nr. 33915 wird in Abänderung der MGG. Vdg. J. Nr. 6450 der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres mit **100 Rubel gleich 230 Kronen** festgesetzt (MGG. J Nr. 110751).

L. A Nr. 269.

35.

Kassastunden bei der L. A. des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

Fortan wird für das Getreide bei der Kassa der landwirtschaftlichen Abteilung nur am Montag und Donerstag von 8-12 Uhr vormittags und von 3-5 Uhr nachmittags ausgezahlt.

Fällt auf diese Tage ein Feiertag, so finden die Auszahlungen den nächsten Tag statt.

36.

Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Polen Oc. S. E. V. 74/18 vom 5. März 1918.

betreffend die Neuregelung des Verkehres von Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen & Sämereien.

Auf Grund des Befehles des AOK. vom 26. Feber 1918 M. V. Nr. 306593 wird in teilweiser Abänderung der Vdg. vom 13. Juli 1917 WS Nr. 77172 wie auch der Durchführungsbestimmungen zu dieser Vdg. vom 10 August 1917 WS. Nr. 79651, wie folgt verfügt:

§ .1) Mit dem Einkauf und Verkauf der in § 1 (der Vdg. vom 13 Juli 1917 WS. 77172 aufgezälten landwirtschaftlichen Produkte, u. zw.:

a) Hirse, Buchweizen. Pferdebohnen, Erbsen. Peluschke, Wicke, Saubohnen, Fisolen, Linsen und Lupinen, werden die von der EVZ (Aufbringungsgruppe) legitimierten Einkäufer.,

b) Hackfrucht, Futterpflanzen, Klee, Gras, Gemüse, Sämereien aller Art, wird das ladw. Syndykat in Lublin betraut.

Sämtliche Legitimationen, die bis jetzt zum Einkaufe obiger landwirtschaftlicher Produkte berechtigen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Giltigkeit und treten ausnahmslos ausser Kraft. - Die Bestimmung des § 5 der Vdg. vom 13. Juli 1917 WS. 77172, wonach zur Übernahme dieser Produkte die Poln. Landw. Zentrale berufen wurde und des § 1 der Vdg. vom 10. August 1917 WS. Nr. 79651, Inhalt dessen mit dem Einkau und Verkauf dieser Produkte die P. L. Z. in Lublin betraut war, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 2.) Die von der Poln. Landw. Zentrale mit den Produzenten bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge über einzelne Arten der in § 1) aufgezälten Landesprodukte werden von der EVZ. zur Durchführung übernommen. Den Produzenten steht jedoch unter keinen Umständen das Recht zu, einen höheren als den in der Durchführungsbestimmungsverordnung WS. 79651/17 festgesetzten Übernahmspreis zu verlangen.

§ 3). Die von der EVZ. und die vom Landw. Syndykat in Lublin legitimierten Einkäufer erhalten, u. zw. die ersterenvon der EVZ. leztere vom Poln. Landw. Syndykat ausgestellte Legitimationen,- die Einkäufer haben dieselben vor Beginn ihrer Tätigkeit dem jenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen, für dessen Bereich sie angestellt wurden.

§ 4). Das betreffende Kreiskommando stellt über Anmelden der Einkäufer Transportlegitimationen zur Überfuhr per Fuhre aus Der Bahntransport der durch die EVZ. Einkäufer aufgebrachten Produkte erfolgt auf Grund von nummerierten, von der EVZ. (Aufbringungsgruppe) ausgestellten Frachtbriefen.

Bahntransporte der durch die Einkäufer des Landw. Syndikates aufgebrachten Sämereien erfolgen auf Grund der von dem betreffenden Kreiskommando vidierten Frachtbriefe, wobei zur Ausfuhr über die Grenzen des M. G. G. Bereiches die Beibringung eines Ausfuhrzertifikates der Waren-Verkehres-Zentrale Lublin, erforderlich ist.

§ 5). Die Aufbringung der Produkte durch die legitimierten Einkäufer der EVZ. erfolgt durch freihändigen Einkauf. Weigert sich jedoch der Produzent selbes abzugeben, werden die Kreiskommandos berechtigt, die zwangsweise Abnahme dieser Produkte zu den in § 5 der WS. Vdg. 79651 bestimmten Über nahmspreisen vorzunehmen.

Der Übernahmspreis der Sämerien, deren Aufbringung durch das Landw. Syndikat erfolgt, richte sich nach der jeweiligen Handelskonjunktur, der Verkaufspreise derselbon durch das Landw. Syndikat muss derart festgesetzt werden, dass der Bruttogewinn durchschnittlich 15 % des Einkaufspreises nicht übersteigt.

§ 6). Die Regelung der Deckung des Saatgutbedarfes und die Verteilung des aufgebrachten Saatgutes wird einer demnächst zu erlassender Vdg. Vorbehalten.

Alle anderen Bestimmungen der Vdg. WS. 77172 und 79651/17, insoferne dieselben in dieser Vdg. nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben in kraft.

Nr. 3425/V. A. **37.**

Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Polen.

betreffend die Erhebung der Anbau und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II. Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. Septembur 1917 Nr. 75 V. Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, der an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau-und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch die damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung der von Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt. Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. z. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen am eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3

Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftpflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftplichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Einholung oder Überprufung von Auskunften darf sich nicht auf Privat - und Familienverhältnisse erstrecken, die im keinen Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprufung der Auskunfte bestimmten Organe mussen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

1.) Wer einer Vorladung zur mundlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2 Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt, wird **von Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.**

II. Wer die unter I.) bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt, wer den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskunfte betrauten Organen die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

38.

Gemäss Art. 471 des russischen Gewerbesteuergesetzes vom 8/20 Juni 1898 haben die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen spätestens einen Monat nach der Generalversammlung den Rechnungsabschluss samt Steuerberechnung dem Finanzreferate des Kreiskommandos vorzulegen und die Steuern einzahlen.

Nr. 486/ V. A.

39.

Die Rohstoffzentrale beim M. G. G. hat als Behelf für den Verkehr mit den wichtigsten Rohstoffen, Halb- und Ganzerzeugnissen im Gebiete des M. G. G. sowie deren Ausfuhr in die benachbarten Verwaltungsgebiete eine übersichtliche Tabelle B. zur Ausgabe gebracht; die Bestimmungen dieser Tabelle sind von nun an für den Warenverkehr unbedingt bindend.

40.

Verordnung.

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II. Absatz 2 des Verfasungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens, um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens, um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit), um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite

Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

41.

Verordnung.

betreffend die Erhebung der Salzverschleisspreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Mai 1917, Nr. 46 V. Bl., wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Der Verschleisspreis für 1 kg. Kochsalz wird auf 66 h. für 1 russisches Pfund auf 27 h festgesetzt.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März in Kraft.

E. Nr. 4502/V. A.

42.

Kundmachung.

über Herabsetzung der Kartoffelfutternormen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin hat sub Ap. Nr. 898 / 18. v. 4 April 1918 in Abänderung des § 2 der Durchführungsbestimmungen, betreffend Verkehr mit Kartoffeln MGG. Vdg. W. S Nr. 79341-17 das Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen an Kartoffeln wie folgt festgesetzt

Pro Pferd (über 2 Jahre alt) pro Stuck Rindvieh (über 6 Monate alt), pro Schwein (über 3 Monate alt) (1-½) (Einhalb Meterzentner) pro Stuck für die Dauer vom 1 April bis 30. Juni. 1918.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss wie vorher aus dem auf Grund obigen Normen fur ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

MIGULA Oberst m. p.